



Personalreglement

**Reformierte
Kirchgemeinde
Trubschachen**

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
BESONDERE BESTIMMUNGEN	3
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
AUFLAGEZEUGNIS.....	4
ANHANG 1	5

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das durch die Kirchgemeinde Trubschachen angestellte Personal der Kirchgemeinde.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der reformierten Kirchgemeinde Trubschachen wird privatrechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.
Kündigungsfristen	Art. 3 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
Grundsatz	Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat regelt die Besoldungen, Entschädigungen und Spesen in einer Verordnung.

Besondere Bestimmungen

Weiterbildung	Art. 5 ¹ Die Kirchgemeinde fördert die Ausbildung. Die Weiterbildung soll die berufliche Qualifikation in der jeweiligen Tätigkeit erweitern oder die Übernahme neuer Tätigkeiten in der Kirchgemeinde ermöglichen. ² Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Weiterbildung der Mitarbeitenden, der Behördenmitglieder und der freiwilligen HelferInnen.
Arbeitsplatzbewertung	Art. 6 ¹ Ändern sich die Arbeitsinhalte wesentlich, bewertet der Kirchgemeinderat die Stellen neu. ² Ändert sich das Arbeitsvolumen, überprüft der Kirchgemeinderat den Beschäftigungsgrad, die Arbeitszuteilung und/oder den Stellenplan.
Stellenausschreibung	Art. 7 ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst darüber, ob eine freie Stelle öffentlich ausgeschrieben wird. Kann die Stelle intern besetzt werden, kann darauf verzichtet werden. ² Der Kirchgemeinderat definiert das Verfahren bei einer Neubesetzung einer Stelle und bestimmt den Wahlausschuss.
Unfallversicherung	Art. 8 Die Kirchgemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen	Art. 9 ¹ Die Jahresentschädigungen für Präsidium, Vizepräsidium, Kassieramt und Kirchgemeinderat werden im Anhang 1 geregelt. ² Die übrigen Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen werden in einer Verordnung geregelt. ³ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit gilt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt am 1.1.2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 11. Dezember 2016 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:



Barbara Fuhrer

Die Sekretärin:



Brigitta Rhyner

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 10. November 2016 bis am 10. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung Trubschachen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 10. November 2016 bekannt.

Langnau, 12. Dezember 2016

Die Sekretärin:



Brigitta Rhyner

Anhang 1

Jahresentschädigungen Kirchgemeinderat

Kirchgemeindepräsidium	Fr. 2'500
Vizepräsidium	Fr. 1'000
Kassieramt	Fr. 4'500
Kirchgemeinderat	Fr. 500